

Beraten im	SA	BauA	PA	HFA	Rat
am				15.04.	06.05.
Ja-St.				5	
Nein-St.				-	
Enthalt.				2	
Bemerk.				E!	

Vorlage an den Stadtrat über den Haupt- und Finanzausschuss

Betr.: Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Hier 2. Fortschreibung des HSK für die Jahre 2013-2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg beschließt die als Anlage beigefügten 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Blankenburg für die Jahre 2013-2022.

Begründung:

Die Bewilligung der 1. Fortschreibung des HSK durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 30.09.2014 beinhaltet die Auflage der weiteren Fortschreibung des HSK. In einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2015 wurde als Terminsetzung der 31.05.2015 bestimmt.

In die Fortschreibung neu aufgenommen sind die Raten in den festgelegten Jahresscheiben für die Rückzahlung der im Dezember durch das Land Thüringen ausgezahlten besonderen Bedarfszuweisungen.

Weitere wesentliche Veränderungen betreffen die Entwicklung der Betriebskostenzuschüssen für die freien Träger der Kindergärten, da sich die Geburtenzahlen entgegen der erwartenden Tendenz nicht verringern, sondern sich sogar in diesem Jahr leicht erhöhen werden. Die Kapazität der Kindergärten ist somit zumindest bis zum Jahr 2017 voll ausgeschöpft.

Weiterhin sind die Ausgaben für die Kreis- und Schulumlage auf Grund des Beschlusses des Kreistages für 2015 zu erhöhen.

Die Personalausgaben wurden den aktuellen tariflichen Entwicklungen angepasst, verringern sich aber insgesamt.

Aber auch einige Baumaßnahmen sind in das HSK neu aufzunehmen bzw. in ihrem Volumen zu erhöhen.

Als Beispiel sind die Ausgaben für den Hochwasserschutz, die Hangsicherung in Kleingölitz oder die Sanierung bzw. der Neubau von Brücken aufgezählt.

Jede negative Veränderung ist im textlichen Teil erläutert.

Die haushaltslose Zeit, in der sich die Stadt Bad Blankenburg seit einigen Jahren bereits befindet, beinhaltet umfangreiche Einschränkungen in der Haushaltsführung. Im § 61 der Thüringer Kommunalordnung sind die Kriterien geregelt. Ausgaben dürfen demnach nur getätigt werden, wenn die Stadt hierzu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet und wenn die Aufgabe unaufschiebbar ist. Grundsätzlich sind keine Investitionen zulässig. Hier werden nur die Kriterien der Ersatzbeschaffung (wie zum Beispiel das Fahrzeug im Bauhof), der gesetzlichen Verpflichtung (Feuerwehr) oder der Verkehrssicherungspflicht (Brücken, Straße Kleingölitz) zugelassen.

Trotz des positiven Ergebnisses der Jahresrechnung 2014 verschlechtert sich die Situation weiter. Der Fehlbetrag zum Ende des Konsolidierungszeitraumes erhöht sich um ca. 400 000 €.